

Vermerk:

**Änderung des § 7 Abs. 4 Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung  
für Arbeitssuchende - (SGB II) zum 01.08.06  
Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II bei Zwangsunterbringung von  
Menschen mit psychischer oder Suchterkrankung**

Die Bundesagentur für Arbeit hat am 05.02.2007 ihre Hinweise zur Ausführung des SGB II geändert. Diese sehen nunmehr Folgendes vor:

Im Kapitel „**6.1 Aufenthalt in einer stationären Einrichtung**“ wird in Absatz 7 neben dem Seitenhinweis „**Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung (7.37)**“ ausgeführt:

„Einrichtungen zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung sind gem. § 7 Abs. 4 Satz 2 explizit vollstationären Einrichtungen gleichgestellt. Demnach gelten auch die Ausnahmetatbestände nach Abs. 4 Satz 3 (vgl. Kapitel 6.1.1).“

Im Kapitel „**6.1.1.1 Unterbringung in einem Krankenhaus**“ wird in Absatz 9 neben dem Seitenhinweis „**Richterlich angeordnete Einweisung in ein Krankenhaus und freiwilliger Aufenthalt (7.42b)**“ ausgeführt:

„Erfolgt durch richterliche Anordnung die Einweisung in ein Krankenhaus (§ 107 SGB V), gilt die Ausnahme gemäß § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1. Wandelt sich der angeordnete in einen freiwilligen Aufenthalt, sind diese Zeiten zu addieren. Ist das Krankenhaus originär die Einrichtung zum Vollzug der richterlich angeordneten Freiheitsentziehung, gilt damit der Ausnahmetatbestand in Abhängigkeit der prognostizierten Aufenthaltsdauer unabhängig davon, ob der Aufenthalt durch Einweisung oder freiwillig erfolgt“.

Danach behalten Menschen mit psychischer oder Suchterkrankung auch bei Zwangsunterbringung ihren Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, wenn sie nicht länger als 6 Monate in der Psychiatrischen Klinik bleiben.

gez. Voelzke

Voelzke